

**«Der Staat bin Ich! Was geht das die Frauen an?»  
Plakate in der Auseinandersetzung  
um das Frauenstimmrecht im Kanton Basel-Stadt**

Regina Wecker

---

## Flugblätter, Werbe- und Abstimmungsplakate

Das Abstimmungsplakat ist ein typisches Instrument der Schweizer Politik. Es wird immer dann angeschlagen, aufgehängt, wenn über eine Verfassungsänderung oder über ein Gesetzesreferendum abgestimmt werden muss. Es wirkt allein und durch die Wiederholung an verschiedenen Orten. Als Vorläufer dieses politischen Plakats kann das politische Flugblatt gesehen werden. Es spielte bereits in der Reformation und in den Bauernkriegen des 16. und 17. Jahrhunderts eine wichtige Rolle, sowohl als Schriftplakat als auch mit bildlichen Darstellungen.<sup>1</sup> Mit dem Aufkommen der Werbung und der Entwicklung von Reproduktionstechniken wie der Lithografie um 1890, die den Druck von Grossformaten in hoher Zahl ermöglichten, begann der Siegeszug des modernen Plakats.<sup>2</sup> Schweizer Maler wie Burkhard Mangold, Cuno Amiet, Giovanni und Augusto Giacometti, Otto Baumberger, Dora Hauth oder Niklaus Stoecklin liessen moderne Kunstströmungen in die Gestaltung der Plakate einfliessen. In der Zwischenkriegszeit löste der Offsetdruck die Lithografie ab, und statt der Maler übernahmen mehrheitlich Grafiker die Gestaltung der Plakate, die Fotografie kam zunehmend als Werbeträger auf.<sup>3</sup> Anfänglich hatten die Plakate sehr unterschiedliche Formate, 1910 wurde das Einheitsformat der Plakate auf die Masse 90,5 × 128 cm (Weltformat) festgelegt.<sup>4</sup>

Die Entwicklung der Abstimmungsplakate – es gibt sie in der Schweiz seit dem Ende des 19. Jahrhunderts – nahm diese allgemeinen Tendenzen auf. So treten denn als Gestalter der Abstimmungsplakate für oder gegen das Frauenstimm- und -wahlrecht die erwähnten Malerinnen und Maler wie Otto Baumberger,<sup>5</sup> Niklaus Stoecklin, Dora Hauth oder Hans Erni ebenso auf wie bekannte Grafiker und Grafikerinnen, etwa Donald Brun, Hermann Eidenbenz oder Beatrice Afflerbach, aber auch anonyme Gestalter. Die Ikonografie der Abstimmungsplakate folgt einer eigenen Logik: Es geht um Ja oder Nein,<sup>6</sup> und das

muss klar erkennbar sein. Differenzierungen wären kontraproduktiv. Abstimmungsplakate wollen auch nicht in erster Linie informieren, sie wollen Emotionen wecken und sie übertreiben dafür oft und heftig. Dennoch sind Abstimmungsplakate Gradmesser für politische Auffassungen und gesellschaftspolitische Strömungen. Als solche werde ich sie im Hinblick auf die Auseinandersetzungen um das Frauenstimm- und -wahlrecht analysieren, und zwar zunächst chronologisch die bildlichen Darstellungen und dann, in einem zweiten Schritt, ihre inhaltliche Bedeutung.

Dabei werden hier nur ausgewählte Plakate abgebildet, die im Basler Abstimmungskampf gezeigt wurden, je eines pro und eines contra das Stimmrecht. Sie bilden aber keine spezielle Basler Plakatkategorie, vielfach wurden die gleichen Plakate bei Abstimmungen in mehreren Kantonen benutzt. Gelegentlich werde ich daher auf Plakate hinweisen, die in anderen Kantonen beziehungsweise zu den eidgenössischen Abstimmungen gezeigt wurden, ohne dass sie hier abgebildet sind. Verschiedene Schweizer Institutionen sammeln Plakate und machen sie öffentlich zugänglich, insbesondere die Plakatsammlung der Basler Schule für Gestaltung,<sup>7</sup> aus der die meisten Plakate in diesem Beitrag stammen, die Plakatsammlungen des Museums für Gestaltung, Zürich und der Zürcher Hochschule der Künste<sup>8</sup> sowie die Plakatsammlung der Schweizerischen Nationalbibliothek.

---

## Die Plakate: Themen, Darstellungen, Gestalterinnen und Gestalter

Es gab in Basel zwischen 1920 und 1966 fünf kantonale Abstimmungen zum Frauenstimmrecht, zudem eine Abstimmung über das Stimmrecht in den Bürgergemeinden und eine sogenannte Probe- oder Konsultativabstimmung, an der ausschliesslich Frauen teilnahmen und die keine rechtliche Wirkung hatte.<sup>9</sup> In den Basler Abstimmungsplakaten zwischen 1919 und 1966, die diese Abstimmungen begleiteten, sind zwei Themenkomplexe dominant: Geschlechterrollen und Mutterschaft sowie Gleichheit und Gerechtigkeit. Der bildliche Hinweis auf die Geschlechterrollen, insbesondere die Mutterrolle und die Pflichten der Mütter, überwiegt dabei bei Weitem.

1920

Am Anfang der Serie der Basler Abstimmungen im Jahr 1920 wird – wie auch Meylan et al. das für die Abstimmungen generell betonen – das Thema von den Befürworterinnen auf der «Ebene der grossen Ideale»<sup>10</sup> angesprochen: So wird im von Dora Hauth<sup>11</sup> gestalteten Plakat (Abb. 1)<sup>12</sup> die Waage, das Sinnbild der Gerechtigkeit der Justitia, von einer nackten Frau gehalten, deren Pose auf dem Pferd Freiheit und Aufbruch signalisiert. Ein weiteres Plakat, das in Zürich und Basel gezeigt wurde, argumentiert mit der Verantwortung als Last, die von Männern und Frauen in gleichem Masse getragen wird und daher auch Gleichberechtigung begründet.

Das Nein-Plakat (Abb. 2)<sup>13</sup> – es ist kein Grossplakat, sondern ein A4-Blatt und damit noch eher ein traditionelles Flugblatt, das im Abstimmungskampf verteilt wurde – argumentiert mit dem Gedanken der «verkehrten Welt», hier als Umkehrung der Geschlechterrollen und ihrer Folgen: Die Rednerin auf dem Podium steht gross, gestikulierend und mit Haarknoten nicht gerade eine liebe Schönheit, unten um das Podium herum sammeln sich Frauen, zum Teil



1



2

mit Schürze, was signalisiert, dass sie gerade von der Hausarbeit oder als Dienstmädchen von der Arbeit weggelaufen sind. Dagegen steht der Mann klein und bescheiden am Kinderwagen, das daraus ragende Bein des Säuglings ist als Anzeichen zu werten, dass auch im Kinderwagen die Ordnung gestört ist. In seiner linken Hand hält er eine Babyflasche, die undeutlich gezeichneten Schuhe kann man als Pantoffeln oder Hausschuhe <lesen>. Die Darstellung enthält keine Abstimmungsparole, sondern nur die Warnung an die Männer, zu bedenken, was die Folge eines Ja für die Zukunft bedeuten könnte. In seiner Warnung vor der <verkehrten Welt> enthält es alle Elemente, die in den Debatten um das Stimmrecht von der Gegnerschaft vorgebracht wurden: die Gefahr für die Gesellschaftsordnung, die Vermännlichung der Frau, die Herabsetzung des Mannes, die Unordnung und die Gefahr für die Kinder.

1927

Das befürwortende Plakat der Abstimmung von 1927 (Abb. 3) versucht es mit Humor, ein eher seltenes Element im Abstimmungskampf. «Der Staat bin



3



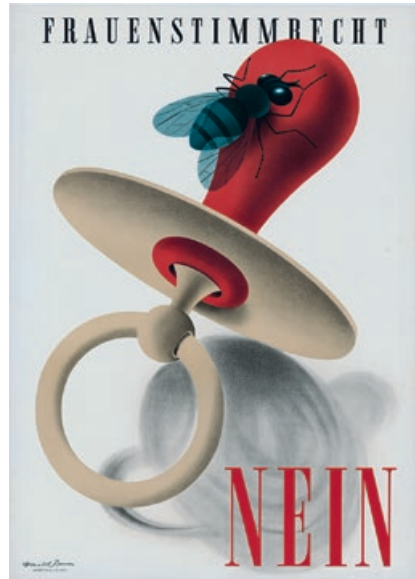
4

Ich! Was geht das die Frauen an?», verkündet der Spießbürger, der in der «Rundschau», dem Parteiorgan der Bürger- und Gewerbeartei (BGB, später SVP), liest. Die Schrift ist in der alten deutschen Kurrentschrift gesetzt. Wer kein Spießbürger ist, stimmt Ja, macht die Parole deutlich. Die Initiative zur Abstimmung stammte von der Kommunistischen Partei, das Plakat wurde von der Partei in Auftrag gegeben, gestaltet hat es der Riehener Willi Wenk.<sup>14</sup> Das niederschmetternde Abstimmungsergebnis von 71 Prozent Nein wird nach der Abstimmung in der «Rundschau» als Folge von «Zwängerei» erklärt, mit der man «auch im berühmigten Kanton-Baselstadt» nicht zum Ziel komme, und man zeigt sich erfreut darüber, dass die Argumentation mit der «verhassten Rundschau» nicht verfangen habe.<sup>15</sup>

Das gegnerische Plakat (Abb. 4), gestaltet vom Basler Grafiker Ernst Kaiser,<sup>16</sup> ist wohl eines der bekanntesten Abstimmungsplakate: «Die Mutter treibt Politik!». Es argumentiert einerseits mit dem Topos der «verkehrten Welt» in Gestalt der Katze mit glühenden Augen im Kinderwagen und des Säuglings auf



5



6

dem Boden, andererseits aber auch mit der Bedrohung der häuslichen und der gesellschaftlichen Ordnung in der Darstellung von Chaos im Haus und vor dem Fenster.

1946

Bei der ersten Abstimmung nach dem Zweiten Weltkrieg, 1946, sind die eingangs erwähnten neuen Strömungen in der Darstellung erkennbar, die Fotografie hat Einzug in die Werbung und auch auf die Abstimmungsplakate gehalten. Das befürwortende Plakat (Abb. 5) der Partei der Arbeit (PdA), in der sich Kommunistinnen und Kommunisten nach dem Verbot der KP wieder organisierten, ist ein «Film-Still», ein aus dem Dialektfilm «S'Vreneli am Thunersee»<sup>17</sup> geschnittenes Foto. Es zeigt die Hauptdarstellerin Lotti Geissler (1919–1983), die zur Zeit der Abstimmung Schauspielerin am Basler Theater war. 1946 heiratet sie Friedrich Dürrenmatt und beendet ihre Schauspielkarriere. Trotz zeitgenössischer grafischer Elemente ist dieses Plakat des Grafikers Hermann Eidenbenz<sup>18</sup>

eine Ausnahme in der Reihe der Abstimmungsplakate, weil es eine konkrete moderne Frau zeigt, weil es aber auch auf Freiheit als zentralem Element der Gesellschaft (Frau – Volk) fokussiert.<sup>19</sup> Das gegnerische Plakat (Abb. 6) von Donald Brun<sup>20</sup> zeigt die berühmte Fliege auf dem Kinder-Nuckel, eine Nahaufnahme in einem überhöhten Realismus, der ans Irreale grenzt.<sup>21</sup> Die Fliege, Sinnbild für Schmutz und Dreck und Warnung vor den Folgen des Wahlrechts für die Gesundheit der Kinder, hat denn auch heftige Reaktionen ausgelöst. So schreibt 1946 die Redaktorin des «Vorwärts», Claire Bächlin, dass diese Fliege Arbeiterinnen erboste, weil es niemanden stören würde, wenn wegen der Arbeitsüberlastung aufgrund ihrer Doppelrolle als Arbeiterin und Hausfrau eine Fliege sich auf dem «Nuggi» niederliesse.<sup>22</sup> Iris von Roten erwähnte in «Frauen im Laufgitter» noch mehr als zehn Jahre nach der Abstimmung den besagten «Schnuller». Für sie wurde der Nuckel zum Sinnbild des Mannes, des «Riesensäuglings», der um sein eigenes Wohlergehen besorgt war, nicht um das des Säuglings.<sup>23</sup>

#### 1954–1959

Die Frauenbefragung oder Probeabstimmung des Jahres 1954 sollte das Argument aus dem Weg räumen, dass die Frauen selbst mehrheitlich gegen das Stimmrecht waren, es «nicht wollten». Der Basler Regierungsrat hatte erst nach einigem Zögern in diese Abstimmung eingewilligt, da er eine Abstimmung für unsinnig hielt, deren Ergebnis rechtlich nicht verbindlich war.<sup>24</sup> Bei einer Stimmbeteiligung von 60 Prozent sprachen sich 74 Prozent der Frauen für das Stimmrecht aus. Das Plakat (Abb. 7) von Beatrice Afflerbach<sup>25</sup> wirbt mit einem kecken Knaben zunächst einmal für die Beteiligung an der Abstimmung. «My Mammi goht go stimme Ja» zeigt aber auch ein Kind, das ob dieser Neuerung weder vernachlässigt noch verängstigt ist. Sein Gegenbild (Abb. 8) ist der Knabe an der darauffolgenden «Männerabstimmung» des gleichen Jahres: Mit zerrissenen Kleidern und einem schlechten Zeugnis in der Hand jammert er: «Syt's Mammi politisiert, het's fir mi kai Zyt meh». Da seien den Gegnern offensichtlich die Argumente ausgegangen, meldeten die Befürworterinnen des Stimmrechts.<sup>26</sup> Als Gestalter des Plakats gilt Arthur Rahm, ein wohl eher lokaler Grafiker.<sup>27</sup>





7



8



9



10

In der ersten eidgenössischen Abstimmung versuchte man in Basel an die Grosszügigkeit der Männer zu appellieren, als Belohnung für die Zustimmung gibt es im von Jürg Spahr<sup>28</sup> gestalteten Plakat einen Kuss (mit Lippenstift!) (Abb. 9). Im Nein-Plakat (Abb. 10) des Basler Frauenkomitees gegen das Stimmrecht greifen Hände mit der Bezeichnung «Partei» nach einer fragilen Frau. Die Gefahr für ihren Körper ist physisch spürbar. Das anonyme Plakat wird dem Grafiker Werner Nänny<sup>29</sup> zugeschrieben. Wohl gab es auch in dieser Abstimmung Plakate, die nicht mit Grosszügigkeit und Belohnung argumentierten – Brigitte Studer zeigt ein Plakat, wieder von der PdA, mit einer modernen Frau und dem Wahlslogan «Keine Pflichten ohne Rechte».<sup>30</sup> Sie wurden in Basel nicht ausgehängt.

### 1966–1971

Die Werbung (Abb. 11) zur (endlich) erfolgreichen Basler Abstimmung 1966 zeigt keine bildliche Darstellung mehr, sondern ist ein reines Schriftplakat: «Männer für Frauen Ja». Das Plakat von Jean Mentha<sup>31</sup> ging als bestes Plakat aus einem vom Justizdepartement Basel-Stadt veranstalteten Wettbewerb hervor, an dem sich alle Klassen beteiligen konnten.<sup>32</sup> Auch das gegnerische Plakat des Basler Aktionskomitees gegen das Frauenstimmrecht verzichtete auf bildliche Darstellungen, als wären alle darstellerischen Möglichkeiten ausgeschöpft, und begnügte sich mit einem grossen und fetten «NEIN».

Abbildungen gab es in diesem Wahlkampf wohl nur von «nicht professioneller» Seite, etwa wenn der Helvetia am St. Jakobs-Denkmal ein Plakat angehängt wurde mit dem Text «Ich darf nicht stimmen»<sup>33</sup> (siehe im folgenden Fotoessay das Bild 22). Auch 1971 (Abb. 12) heisst es im grafischen Plakat: «Mitspracherecht der Frauen auch im Bund»,<sup>34</sup> womit man darauf hinwies: «Wir haben es bereits». Ein gegnerisches Plakat gab es nicht mehr. In anderen Kantonen wurde dann noch mit dem «männlichen Ja» für die Frauen und einem Blumenstraus für die Männer geworben.<sup>35</sup> Das Abstimmungsergebnis zeigte deutlich, dass die Meinungen gemacht waren: 82 Prozent Befürwortung in Basel, der Durchschnitt aller Schweizer Kantone lag bei 66 Prozent, und es resultierte ein Ständemehr von 14 ½ Kantonen.



---

## Zwischen Mutterschaft und Grundrecht

Die Plakate begleiten eine wiederholte und kontroverse Diskussion in einem Zeitraum von fünfzig Jahren. Warum aber war in der Schweiz der Ausschluss der Frauen so lange möglich, obwohl die Bundesverfassung in Art. 4 festhält, dass alle Schweizer vor dem Gesetz gleich sind? Es wird meist den Mechanismen der Abstimmungsdemokratie zugeschrieben. Das ist aber nicht alles: Es war auch, oder sogar vornehmlich, die Definition der Gleichheit. In der Schweizer Verfassungsdiskussion wurde vielfach implizit oder explizit das aristotelische Konzept der Gleichheit angewandt,<sup>36</sup> das besagt «Gleiches nur Gleichen», nur Gleiches dürfe also gleich behandelt werden. So hiess es im «Schweizerischen Bundesstaatsrecht» von Fleiner/Giacometti aus dem Jahr 1949: «Der Bundes- und kantonale Gesetzgeber haben jedoch auf Grund des Art. 4 BV nicht eine absolute mechanische Gleichheit, die auf die bestehenden Ungleichheiten, wie z. B. das Alter, das Geschlecht, die Urteilsfähigkeit [...] gar keine Rücksicht nimmt, zu verwirklichen. [...] Die Gleichheit vor dem Gesetz verlangt vielmehr, dass derartige Unterschiede auch in der Rechtsordnung Berücksichtigung finden. Die Gleichbehandlung von Ungleichen würde ihrerseits zu Ungleichheit führen.»<sup>37</sup> Allerdings müsse die Verschiedenheit, die eine Ungleichbehandlung legitimiert, «erheblich» sein. Noch 1957 führt der Bundesrat in der Botschaft zur ersten eidgenössischen Abstimmung zum Frauenstimmrecht aus: «Es fragt sich, ob die Unterschiede zwischen Mann und Frau so erheblich sind, dass der Ausschluss der Frauen vom Stimmrecht auch weiterhin mit dem Grundsatz der Rechtsgleichheit vereinbart werden kann...» Er kommt dann allerdings zum Ergebnis, dass das inzwischen nicht mehr der Fall sei, weil sich die Lebensverhältnisse von Männern und Frauen in vielen Bereichen angeglichen hätten, so dass eine Zustimmung zum Stimmrecht von seiner Seite gerechtfertigt sei.<sup>38</sup>

Mutterschaft hatte man als solch einen «erheblichen» Unterschied gewertet, der einen Ausschluss vom Stimm- und Wahlrecht rechtfertigte. In der Nationalratsdebatte 1945 wurde damit argumentiert, dass die Mutterpflichten die Frauen an der Ausübung ihrer politischen Rechte hindern würden.<sup>39</sup> Die Fähigkeit, Kinder zu gebären, und die Pflicht, sie zu erziehen und für sie zu sorgen, waren Merkmal und Symbol der Differenz, aufgrund derer die Unfähigkeit von Frauen, sich an der Politik zu beteiligen, konstruiert wurde. Diese Argumente nehmen die Plakate auf und verstärken sie. Machen Frauen Politik, verlieren sie die mütterlichen Fähigkeiten und vernachlässigen die dazugehörigen Pflichten. Das Kind fällt aus dem Kinderwagen, auf den «Nuggi» setzen sich Fliegen, und der arme Junge steht mit zerrissenen Hosen und schlechten Zeugnissen da. Noch 1966 führt der Basler Regierungsrat als eines von drei Hauptargumenten der Gegner der politischen Rechte der Frauen an, dass die «Frau ins Haus», also zu Mann und Kind, gehört.<sup>40</sup> Auf der Rednertribüne hat sie gemäss diesen Ansichten nichts zu suchen.

Aber auch die Befürworterinnen argumentieren mit Familie, mit den Kindern: mit dem stolzen Knaben, wenn die Mutter abstimmen darf. In einem weiteren Plakat von Beatrice Afflerbach sagt ein ebenso aufgewecktes, keckes Mädchen: «My Bappe stimmt Jo». Damit wird die Vereinbarkeit von Politik und häuslichen Pflichten belegt, aber auch auf das Argument der Befürworter angespielt, dass Frauen gerade als Erzieherinnen von Kindern das Stimmrecht dringend brauchten.

Es wird also auf der Ebene der Plakate nochmals deutlich, warum der Ausschluss der Frauen so lange möglich war und nicht als Unrecht empfunden wurde, warum die Schweiz trotzdem überzeugt war, ein demokratischer Staat zu sein, die Musterdemokratie gar. Mutterschaft konstruierte die wesentliche und wesenhafte Ungleichheit, die den Ausschluss legitimierte. Das Wahlrecht war kein Menschenrecht, sondern es war etwas, das man den Frauen gewähren konnte (oder nicht): ein ritterliches Ja oder etwas, wofür es von Frauenseite einen Kuss geben konnte, eine Frage der Gesinnung – wie der gegnerische Füllbürger, der sagt: «Der Staat bin Ich!». Sei kein Spiessbürger, ist die Forderung. Selbst das Schrift-Plakat «Männer für Frauen» appelliert an die Grosszügigkeit der Männer, etwas für die Frauen zu tun, nicht an ihr Demokratieverständnis.

Aber Mutterrolle und Mutterschaft waren nicht nur Ausschlusskriterien, ermöglichten nicht nur die Ausgrenzung von Frauen, sie konzipierten auch einen politischen Status.<sup>41</sup> Frauen verlangten das Wahlrecht, weil sie sich für die kommende Generation verantwortlich fühlten. Noch bevor man ihnen das Wahlrecht in den Basler Bürgergemeinden zugestand – wohl auch aufgrund der Vermutung ihrer sozialpolitischen Kompetenzen –, hatten sie auch in Basel Einsitz in Schulkommissionen.<sup>42</sup> Sie wurden in sozialpolitischen Fragen vorstellig: So verlangte eine Frauendelegation im Jahr 1946, also dem gleichen Jahr, als das Stimmrecht erneut abgelehnt wurde, eine Audienz im Grossen Rat wegen Versorgungs- und Rationierungsfragen.<sup>43</sup> Als Hüterinnen und Erzieherinnen der Jugend erhielten sie staatstragende Funktionen.

Die Argumentation, dass den Frauen gerade wegen ihrer Verschiedenheit, ihrer Friedfertigkeit und ihres Gemeinsinns, ihrer Rolle als Mutter und Erzieherin politische Rechte zugestanden werden mussten, und weil sie andere Aufgaben als Männer hätten, dieses Differenzargument wurde um 1900 von einem grossen Teil der Frauenbewegung angeführt.<sup>44</sup> Es ist keineswegs eine Schweizer oder gar Basler Besonderheit. Auch schwedische Politikerinnen und Soziologinnen gehen davon aus, dass gerade die Vorstellung und das Argument weiblicher Differenz, trotz aller Problematik, in Schweden die Gleichstellung gefördert habe.<sup>45</sup> Allerdings scheint in der Schweiz Mutterschaft überwiegend als ausgrenzender Status verstanden worden zu sein. Zwar argumentieren die Kinderplakate der Befürworterinnen noch in den Abstimmungen von 1954 implizit mit der Mutterrolle, aber die Tatsache, dass ihnen so lange kein Erfolg beschieden war, zeigt, dass diese Rolle nicht als politischer Status verstanden wurde. Die Ausschlussargumente der Gegner, auf der Ebene der Plakate gefasst als Fliege auf dem Schnuller, Katze im Kinderwagen und schlechtes Zeugnis, waren offensichtlich stärker.

Weitere befürwortende Plakate argumentieren auch mit der Leistung der Frauen, mit der Last, die beide tragen (Basel 1920, nicht in der Auswahl) oder mit dem Aufbau (Frauenbefragung Basel 1954, nicht in der Auswahl), den beide gleich leisten, aufgrund deren beiden gleiche Rechte zustehen. Diese Argumentation hatte sich der Basler Regierungsrat insbesondere nach dem Zweiten Weltkrieg zu eigen gemacht, als man davon ausging, die Frauen hätten das

Stimmrecht «verdient».<sup>46</sup> Eine bedeutende Rolle spielt aber auch das Argument der Erwerbstätigkeit von Frauen. In der Plakat-Ikonografie wird es am deutlichsten durch das Bauernpaar der Zürcher Abstimmung von 1947 und den Slogan «zämme schaffe – zämme stimme».<sup>47</sup> Der Bundesrat hatte Ausbildung und Erwerbstätigkeit von Frauen in seiner Botschaft zur Abstimmung von 1959 als Argument für die «Angleichung» von Frauen und Männern dafür angeführt, dass die Unterschiede zwischen Männern und Frauen nicht mehr «erheblich» seien.<sup>48</sup> Auch der Basler Regierungsrat integriert die Statistik der Frauenerwerbstätigkeit in jeden seiner Ratschläge, verhält sich allerdings zunächst ambivalent dazu. Wirtschaftliche Faktoren, Erwerbstätigkeit – und nicht «feministische Theorien» – werden zwar als Grund angeführt, warum die Frauen das Stimmrecht haben sollen. Gleichzeitig wollte man aber der Angst begegnen, das Stimmrecht würde die Frauen der Familie entfremden und allenfalls den «Wunsch» nach mehr Erwerbstätigkeit fördern. Selbst der Grundsatz «Gleicher Lohn für gleiche Arbeit» werde – so der Regierungsrat 1919 – Frauen eher von der Erwerbstätigkeit abhalten als sie fördern.<sup>49</sup>

Für die Einführung des Stimmrechts wird in den Abstimmungsplakaten nur selten mit Menschenrechten, mit Gleichheit und mit Demokratie geworben. Es wird an Männer appelliert, an ihre Ritterlichkeit, selbst das 1966er-Plakat «Männer für Frauen» bricht nicht aus dieser Logik aus. Das «Pferd der Gerechtigkeit» oder die «freien Frauen» der PdA müssen als Ausnahme gelten. Es wurde akzeptiert, dass für die Erlangung des Wahlrechts immer ein Akt der Übertragung und Gewährung der Rechte nötig war: eine Abstimmung der Männer. Die politische Ordnung der Schweiz wurde bewusst und explizit über das Menschenrecht und die Demokratie gestellt. Von diesem Prinzip der «Volks»-Abstimmung abzuweichen wäre auf Bundesebene wohl möglich gewesen: Die Formulierung von Art. 4, «Alle Schweizer sind vor dem Gesetz gleich», war im Sprachverständnis nicht zwingend nur auf Männer zu beziehen. So gab es dann zwischen 1951 und 1954 verschiedene Versuche, die Entscheidung auf die Ebene der Änderung des Wahlgesetzes zu verlagern und der Demokratie auf dem «Interpretationsweg» zum Durchbruch zu verhelfen, da die Formulierung «alle Schweizer» die Frauen nicht zwingend ausschloss. Im Nationalrat hatte sich der Walliser Peter von Roten für diesen Weg starkgemacht. Auch der Schweizerische Verband für

Frauenstimmrecht (SVF) hatte seit Beginn der 1950er-Jahre für dieses Vorgehen plädiert und sich beim Bundesrat dafür eingesetzt.<sup>50</sup> Es war ein bewusster Entscheid des Nationalrates, nicht von einer Vorstellung des Stimmrechts als eines Grundrechts auszugehen und damit eine <Volks>-Abstimmung zwingend zu machen, und der Bundesrat teilte diese Meinung.<sup>51</sup>

Darin wird auch die Bedeutung sichtbar, die das Fehlen eines Grundrechtskatalogs in der Schweizer Verfassung zumindest bis zur letzten Totalrevision hatte. Die permanente Vertagung der Frauenrechte war nur möglich vor einem Verfassungshintergrund, der politische Rechte nicht als unverzichtbare Grundrechte fasst. Erst der Bundesgerichtsentscheid in Sachen Appenzell IR, der den Kanton zwang, trotz negativer Entscheidungen der Männer den Frauen auch auf Kantonsebene das Stimmrecht zuzugestehen, bricht aus dieser Logik aus und stellt die Menschenrechte höher.<sup>52</sup> Damit wird deutlich, wie wichtig den nationalen Rechten übergeordnete Rechte und ihre übergeordneten Kontrollinstanzen sind.



---

## Und heute?

Die traditionelle Mutterrolle, die so dominant in Diskussionen und auf Plakaten ausgespielt wurde, und die Verteilung der Verantwortung für Kinder stehen immer noch im Zentrum unserer Vorstellungen der Geschlechterrollen, auch wenn es nicht mehr die Vorstellungen von 1920 sind. Die Erwerbsquote der Frauen in der Schweiz ist sehr hoch, höher als in anderen europäischen Ländern.<sup>53</sup> Aber der Anteil der Teilzeit arbeitenden Frauen ist ebenfalls in der Schweiz am höchsten. Junge Frauen bevorzugen Ausbildungen, in denen sie Teilzeit arbeiten können. Und Männer tun das nicht. Frauen werden beim Stellenantritt gefragt, ob sie Kinder planen. Ein Ja ist ein Nachteil. Nur ihnen steht ein Mutterschaftsurlaub zu. Nicht einmal vierzehn Tage Vaterschaftsurlaub wollte man den Männern kürzlich im Nationalrat zugestehen. Die Frauenaufgabe der Kindererziehung ist wohl immer noch entscheidend für die gesellschaftliche Situation von Frauen und Männern. Und auch weiterhin wird mit unglücklichen Kindern, ‹Staatskindern› hinter Gittern und schreienden Säuglingen argumentiert,<sup>54</sup> wenn es um ‹Frauenanliegen›, Mutterschaftsurlaub, Väterurlaub und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf geht, wie die Beispiele verschiedener Abstimmungen seit 2000 zeigen.

- 
- 1 Ernst Bollinger: Flugblätter. In: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), URL: [www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D10465.php](http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D10465.php) (letzter Zugriff: 29.06.2016).
  - 2 Pierre Chessex: Plakat. In: HLS, URL: [www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D10467.php](http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D10467.php) (letzter Zugriff: 29.06.2016).
  - 3 Ebenda.
  - 4 1986 wurde das Cityformat 120 × 170 cm und 1987 das Format von 12 m<sup>2</sup> eingeführt.
  - 5 Baumberger verdanken wir eines der schrecklichsten aller Nein-Plakate, das bei der Abstimmung in Zürich 1920 gezeigt wurde: ‹Wollt Ihr solche Frauen?›

- 6 Vgl. Jean Meylan/Philippe Maillard/Michèle Schenk: Aux urnes, citoyens! 75 ans de votations fédérales par l'affiche. Lausanne 1977 (deutsche Ausgabe 1979); Sascha Demarmels: Ja, Nein, Schweiz. Schweizer Abstimmungsplakate im 20. Jahrhundert. Konstanz 2009.
- 7 Die Plakatsammlung der Schule für Gestaltung Basel wurde bereits 1896 mit der Eröffnung der neuen Gewerbeschule gegründet.
- 8 Gegründet 1875, elektronische Informationen unter [www.emuseum.ch/](http://www.emuseum.ch/)
- 9 Zur Darstellung des Abstimmungskampfes vgl. den Beitrag von Georg Kreis in diesem Band.
- 10 Meylan/Maillard/Schenk, 1977 (vgl. Anm. 6), S. 13.
- 11 Dora Hauth (1874–1957), Besuch der Kunstgewerbeschule Zürich, Atelierkooperation in München, lebte als Malerin ab 1914 in Zürich. Als Grafikerin gestaltete sie Plakate, Bundesfeierkarten, Federzeichnungen und Schulbücher.
- 12 Nummerierung der Abbildungen in diesem Band.
- 13 Die Autorschaft ist unbekannt, es ist enthalten in StABS, Politisches JJ9 (19119). Ich danke Matthias Luterbach für den Hinweis auf die Flasche und die Schuhe.
- 14 Willi Wenk (1890–1956), geht nach einer Schreinerlehre nach München, um sich als Maler ausbilden zu lassen, lässt sich 1926 in Riehen nieder, 1939–1954 gibt er Zeichenunterricht an verschiedenen Basler Schulen.
- 15 Zitiert nach Charles Stirnimann/Rolf Thalmann: Weltformat. Basler Zeitsgeschichte im Plakat. Basel 2001, S. 78.
- 16 Ernst Keiser (1894–1960), Grafiker und Maler, Lehrer für Kalligraphie an der Allgemeinen Gewerbeschule Basel.
- 17 «S'Vreneli am Thunersee» (1925), Mundartsdrama von Karl Grunder (1880–1963), 1936 verfilmt von Paul Schmid, ein «netter Heimatfilm [...] die Equipe war bunt gemischt», zitiert nach Memoriav, URL: [memoriav.ch/svreneli-vom-thunersee-2/](http://memoriav.ch/svreneli-vom-thunersee-2/) (letzter Zugriff: 29.06.2016).
- 18 Hermann Eidenbenz (1902–1993), verheiratet mit Lotte Christoffel, gehört zu den Begründern des schweizerischen Grafik-Designs. Schulzeit in Basel, Ausbildung in Zürich, später Lehrer an der Kunstgewerbeschule in Magdeburg, ab 1932 wieder in Basel, in den 1950er-Jahren Leiter der Abteilung Gebrauchsgrafik der Werkkunstschule Braunschweig. Schöpfer vieler Plakate, Embleme und Signete, unter anderem Basilisken-Emblem der BVB. URL: [personenlexikon.bl.ch/Hermann\\_Eidenbenz](http://personenlexikon.bl.ch/Hermann_Eidenbenz) (letzter Zugriff: 29.06.2016).
- 19 Brigitte Studer: Das Frauen-Stimm- und -wahlrecht in der Schweiz 1848–1971. In: Sabine Braunschweig (Hg.): «Als habe es die Frauen nicht gegeben». Beiträge zur Frauen- und Geschlechtergeschichte. Zürich 2014, S. 179–196, hier S. 191.

- 20 Donald Brun (1909–1999), absolvierte bei Ernst Keiser (vgl. Anm.16) eine Lehre als «Reklamezeichner», danach Fachklasse für Grafik an der Gewerbeschule, Arbeit in Berlin beim Nestor der deutschen Gebrauchsgrafik, Oskar H.W. Hadank, und Ernst Böhm, eröffnet nach seiner Rückkehr nach Basel 1933 ein eigenes Atelier. 1952 Mitbegründer der Alliance Graphique Internationale. 1979 zum 70. Geburtstag Doppelausstellung zusammen mit Hermann Eidenbenz, mit dem er befreundet war, im Basler Kunstgewerbemuseum.
- 21 Vgl. Meylan/Maillard/Schenk, 1977 (vgl. Anm. 6), S. 13.
- 22 Zitiert nach Stirnimann/Thalmann, 2001 (vgl. Anm. 15), S. 84.
- 23 Iris von Roten: Frauen im Laufgitter. Offene Worte zur Stellung der Frau. Bern 1958, S. 508.
- 24 Bericht 4861 des Basler Regierungsrates vom 29. Januar 1953.
- 25 Beatrice Afflerbach-Hefti (1920–2003), Grafikerin, Kunstmalerin, die erste Frau, die 1941 an der Basler Gewerbeschule mit dem Grafiker-Diplom abschloss. 1942 Eröffnung ihres ersten Ateliers mit Sita Jucker und Ferdi Afflerbach, ihrem späteren Ehemann, Ausbildung als Malerin (Kunstgewerbeschule). Zu ihren Arbeiten zählen Radierungen, Aquarelle, Ölgemälde und Grafiken. Afflerbach war überzeugte Befürworterin des Frauenstimmrechts und Mitglied verschiedener Frauenorganisationen.
- 26 Vgl. Stirnimann/Thalmann, 2001 (vgl. Anm. 15), S. 88.
- 27 Als Verfasser des anonymen Plakats gilt Arthur Rahm (1894–1966), bekannt als Gestalter der Basler Lälli-Clique.
- 28 Jürg Spahr (Künstlernamen Jüsp, 1925–2002), wuchs in der Ostschweiz auf, studierte zunächst Jus, war ab 1948 als freischaffender Karikaturist und Grafiker tätig, bekannter und vielfach ausgezeichneter Cartoonist. Claudia Bieler in: HLS, URL: [www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D28695.php](http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D28695.php) (letzter Zugriff: 05.07.2016).
- 29 Vgl. Stirnimann/Thalmann, 2001 (vgl. Anm. 15), S. 90. Werner Nänny, 1916–1992, vielfältiger Künstler, Maler, Zeichner und Grafiker, der für den «guten Ruf» von Basels grösster Plakatdruckerei, der Firma Wassermann und Schäublin, verantwortlich war. Bekannt wurde er auch als Laternenkünstler für die Fasnacht und als Plakatgestalter für eine Ausstellung der Werke von Pablo Picasso in der Galerie Beyeler. Artikel Werner Nänny in Wikipedia, URL: [de.wikipedia.org/wiki/Werner\\_Nänny](http://de.wikipedia.org/wiki/Werner_Nänny), Zitat aus Stirnimann/Thalmann, S. 68 (letzter Zugriff: 10.08.2016).
- 30 Studer, 2014 (vgl. Anm. 19), S. 192.
- 31 Jean Mentha, Verfasser eines Buches über Typographie, lebt heute in Cor-tailod NE.

- 32 Lotti Ruckstuhl: Frauen sprengen Fesseln. Hindernislauf zum Frauenstimmrecht in der Schweiz. Bonstetten 1986, S. 172. Ich danke Georg Kreis für den Hinweis auf den Wettbewerb.
- 33 Ruckstuhl, 1986 (vgl. Anm. 32), S. 173.
- 34 Aktionskomitee «Ein Ja für die Frau».
- 35 Meylan/Maillard/Schenk, 1977 (vgl. Anm. 6), S. 24.
- 36 Andrea Maihofer: Gleichberechtigung in der Differenz oder Gleichheit und Differenz. In: Susanne Altermatt u. a. (Hg.): Differenz und Gleichheit in Theorie und Praxis des Rechts. Veröffentlichungen des 5. Schweizerischen Juristinnenkongresses 1994. Basel 1995; sowie dies.: Dialektik der Aufklärung – Die Entstehung der modernen Gleichheitsidee, des Diskurses der qualitativen Geschlechterdifferenz und der Rassentheorien im 18. Jahrhundert. In: Steffi Hobuss u. a. (Hg.): Die andere Hälfte der Globalisierung. Menschenrechte, Ökonomie und Medialität aus feministischer Sicht. Frankfurt 2001, S. 113–132; Regina Wecker: Staatsbürgerrechte, Mutterschaft und Grundrechte. In: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 46/3, Basel 1996, S. 383–410.
- 37 Zaccaria Giacometti: Schweizerisches Bundesstaatsrecht. Neubearb. der ersten Hälfte des gleichnamigen Werkes von F. Fleiner. Zürich 1949, S. 726.
- 38 Botschaft und Beschlussentwurf des Bundesrates zum Frauenstimmrecht vom 22. Februar 1957.
- 39 Amtliches stenographisches Bulletin der Nationalratssitzung vom 12. Dezember 1945.
- 40 Ratschlag des Basler Regierungsrates Nr. 6229, 1966.
- 41 Vgl. Carol Pateman: Gleichheit, Differenz, Unterordnung. Die Mutterschaftspolitik und die Frauen in ihrer Rolle als Staatsbürgerinnen. In: Feministische Studien 10/1, Berlin 1992, S. 54–69; Joan W. Scott: Only Paradoxes to Offer. French Feminists and the Rights of Man. Harvard 1996; Caroline Arni: Feminismus als ontologische Praxis. Vortrag an der Tagung zum 60. Geburtstag von Claudia Opitz, Basel 3. Dezember 2015, Manuskript.
- 42 Beatrix Mesmer hat dafür den Begriff der «Staatsbürgerinnen ohne Stimmrecht» geprägt, vgl. dies.: Staatsbürgerinnen ohne Stimmrecht. Die Politik der schweizerischen Frauenverbände 1914–1971. Zürich 2007.
- 43 Protokoll des Grossen Rates 1946, S. 112.
- 44 Vgl. Caroline Arni: Republikanismus und Männlichkeit in der Schweiz. In: Schweizerischer Verband für Frauenrechte (Hg.): Der Kampf um gleiche Rechte. Basel 2009, S. 20–31, hier S. 23.
- 45 Quotentagung des NFP 35, 1995.
- 46 Ratschlag Nr. 4181, 1945.
- 47 Meylan/Maillard/Schenk, 1977 (vgl. Anm. 6), S. 23.

- 48** Botschaft und Beschlussentwurf des Bundesrates zum Frauenstimmrecht vom 22. Februar 1957; BBL 10, vom 7. März 1957, inbes. S. 719 ff., 747 ff.
- 49** Basler Regierungsrat, Ratschlag 2255, 1919.
- 50** Beatrix Mesmer: Verfassungsrevision oder Interpretationsweg? In: Kampf um gleiche Rechte, 2009 (vgl. Anm. 44), S. 88–100.
- 51** Botschaft und Beschlussentwurf des Bundesrates zum Frauenstimmrecht vom 22. Februar 1957.
- 52** Gerichtsentscheid aufgrund zweier staatsrechtlicher Beschwerden.
- 53** 85 Prozent der weiblichen Bevölkerung zwischen 15 und 64 sind erwerbstätig, davon knapp 60 Prozent in Teilzeit, aber nur 16 Prozent der Männer. URL: [www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/20/05/blank/key/erwerbstaetigkeit/teilzeitarbeit.html](http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/20/05/blank/key/erwerbstaetigkeit/teilzeitarbeit.html) (letzter Zugriff: 29.06.2016).
- 54** URL: [www.rhetorik.ch/Aktuell/13/02\\_10a/index.html](http://www.rhetorik.ch/Aktuell/13/02_10a/index.html) (letzter Zugriff: 01.07.2016).